



Beschlussauszug aus der Sitzung der Stadtvertretung Lübtheen vom 20.09.2022

Top 3 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung vom 28.06.2022

Der Vorsitzende fragt nach Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt 3. „Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung vom 28.06.2022“.

Durch Herrn Greve wird Tagesordnungspunkt 6.5. Beschluss über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden für den Bebauungsplan Nr. 18 "Elbtaler Biohof" gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB (Vorentwurf) wie folgt präzisiert.

Ursprünglich wurde beim Landverkauf bei der Veräußerung darüber gesprochen, dass es uns wichtig wäre, andere Landteile vom Elbtaler Biohof zu erhalten. Dieses ist offensichtlich in der Niederschrift nicht erkennbar. Weiteren Beschlüssen im Zuge dieser Planung und Entwicklung kann von meiner Person nicht zugestimmt werden, bevor das Thema Landerwerb oder Landtausch (historisch war es ja, das wir über eine Tauschaktion geredet haben, die vertraglich geregelt werden könnte) mit den Elbtälern geklärt ist. Das wir aus dem Bestand, was dort übrig bleibt oder was dort existiert, im Stadtgebiet sinnvolle Flächen für unser Siedlungskonzept erwerben. Bevor das nicht geklärt ist und wir eine sinnvolle Lösung gefunden haben, die auch die Zustimmung der Stadtvertretung findet. Kann von mir keine Zustimmung für weitere Beschlüsse stattfinden.

Herr Pastörs fragt, ob es sich hierbei konkret um den Komplex Kosten für Rückbau handelt.

Herr Greve teilt mit, dass ganz ursprünglich als die Fläche vor der Stadt verkauft wurde, gesagt wurde, im Zuge der Umsiedlung Flächen in der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Das wir die Veräußerung daran knüpfen, das auch Flächen in der Stadt von der Firma bekommen. Gesprochen wurde von Flächen, die nicht belastet und nicht bebaut sind.

Herr Jan Uwe Sahs hat zu 6.8. „Wahl der Stellvertreter der Bürgermeisterin“ gefragt, ob die Wahl dringlich ist. Durch Frau Lindenau wurde gesagt, dass beide Unterschriften der Stellvertreter für eine Vollmacht beim Notar benötigt werden. Herr Sahs möchte wissen, wo dieses nachzulesen ist, da in der Kommunalverfassung Mecklenburg § 38 nur eine Unterschrift gefordert wird. Herr Pastörs bittet um schriftliche Mitteilung mit Nennung der Rechtsgrundlage.

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung wurde mit Änderung einstimmig genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl stimm-berechtigter Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
--------------------------------------	------------	--------------	--------------

13	13	0	0
----	----	---	---

Von: "Reumann, Arne" <arne.reumann@kreis-lup.de>
Datum: 28. Oktober 2022 um 11:45:51 MESZ
An: "Lindenau, Ute" <U.Lindenau@luebtheen.de>
Kopie: "Pöschke, Christopher" <christopher.poeschke@kreis-lup.de>
Betreff: **Zweite Stellvertretung der Bürgermeisterin**

Sehr geehrte Frau Lindenau,

in der o.g. Angelegenheit bitten Sie um eine Stellungnahme dahingehend, inwieweit sich aus den Regelungen der KV M-V die Notwendigkeit einer (zeitnahen) Wahl der zweiten Stellvertretung der Bürgermeisterin ergibt.

Dazu teile ich Ihnen mit, dass zur Notwendigkeit bzw. Anzahl der Stellvertretungen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in § 40 I 1 KV M-V eine klare Regelung durch den Gesetzgeber getroffen wird. Danach bestimmt die Gemeindevertretung die Stellvertretung des Bürgermeisters durch Wahl zweier Personen, die den Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung vertreten. Dabei ist zu beachten, dass in hauptamtlich verwalteten Gemeinden die Wahl durch die Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten erfolgt, vgl. § 40 III 1 KV M-V.

Hintergrund für die Bestimmung einer ersten und einer zweiten Stellvertretung sind insbesondere auch die Formvorschriften für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen, die Erteilung von Vollmachten, die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und den Abschluss von Arbeitsverträgen. Diese sind nach § 38 VI 2 KV M-V von Ihnen als Bürgermeisterin sowie einem Ihrer Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Sofern Sie als Bürgermeisterin ausfielen/verhindert wären und neben der ersten Stellvertretung keine zweite Stellvertretung bestimmt wurde, könnten die o.g. Rechtsgeschäfte mangels zweiter Unterschrift nicht mehr wirksam vorgenommen werden und die Stadt Lübtheen wäre insoweit handlungsunfähig.

Insofern ist bei Vorliegen einer Vakanz der ersten oder zweiten Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich eine neue erste bzw. zweite Stellvertretung bestimmt wird.

Ich hoffe, dass ich Ihre Frage beantworten konnte und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Arne Reumann
FGL Kommunalaufsicht

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Fachdienst Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung

Postanschrift: Postfach 160220, 19092 Schwerin

Büroanschrift: Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim

Tel: +49 3871 722 – 3005

Fax: +49 3871 722 77 – 3005

E-Mail: Arne.Reumann@kreis-lup.de

[Landkreis LUP im Internet \(www.kreis-lup.de\)](http://www.kreis-lup.de)